



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
6. Dezember 2021

Sechundsiebzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 38
Die Situation im Nahen Osten

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 1. Dezember 2021

[ohne Überweisung an einen Hauptausschuss (A/76/L.16 und A/76/L.16/Add.1)]

76/12. Jerusalem

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution [181 \(II\)](#) vom 29. November 1947, insbesondere die die Stadt Jerusalem betreffenden Bestimmungen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution [36/120 E](#) vom 10. Dezember 1981 und alle ihre späteren einschlägigen Resolutionen, namentlich Resolution [56/31](#) vom 3. Dezember 2001, in denen sie unter anderem feststellte, dass alle Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen und -handlungen der Besatzungsmacht Israel, die den Charakter und Status der Heiligen Stadt Jerusalem geändert haben beziehungsweise ändern sollen, insbesondere das sogenannte „Grundgesetz“ über Jerusalem und die Erklärung Jerusalems zur „Hauptstadt Israels“, null und nichtig sind und unverzüglich rückgängig gemacht werden müssen, sowie auf ihre früheren Resolutionen über Jerusalem,

ferner unter Hinweis auf die für Jerusalem relevanten Resolutionen des Sicherheitsrats, namentlich die Resolutionen [250 \(1968\)](#) vom 27. April 1968, [251 \(1968\)](#) vom 2. Mai 1968, [252 \(1968\)](#) vom 21. Mai 1968, [267 \(1969\)](#) vom 3. Juli 1969, [271 \(1969\)](#) vom 15. September 1969, [298 \(1971\)](#) vom 25. September 1971, [476 \(1980\)](#) vom 30. Juni 1980, [672 \(1990\)](#) vom 12. Oktober 1990, [1073 \(1996\)](#) vom 28. September 1996 und [1322 \(2000\)](#) vom 7. Oktober 2000,

insbesondere *unter Hinweis* auf Resolution [478 \(1980\)](#) des Sicherheitsrats vom 20. August 1980, in der der Rat unter anderem beschloss, das „Grundgesetz“ über Jerusalem und alle anderen von Israel aufgrund dieses Gesetzes ergriffenen Maßnahmen, die eine Veränderung des Charakters und Status Jerusalems zum Ziel haben, nicht anzuerkennen, und mit der Aufforderung an die Staaten, im Einklang mit den darin enthaltenen Bestimmungen zu handeln, sowie unter Hinweis auf Resolution [2334 \(2016\)](#) des Rates vom 23. Dezember 2016, in der der Rat erklärte, dass er nur solche Änderungen der Linien vom 4. Juni 1967, einschließlich in Bezug auf Jerusalem, anerkennen wird, die die Parteien auf dem Verhandlungsweg vereinbaren,



unter Missbilligung aller von staatlichen oder nichtstaatlichen Stellen ergriffenen Maßnahmen, die gegen die genannten Resolutionen verstoßen, und erneut darauf hinweisend, dass alle Maßnahmen, die den geografischen, demografischen und historischen Charakter und Status der Heiligen Stadt Jerusalem verändert haben, null und nichtig sind und unter Einhaltung der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats rückgängig gemacht werden müssen,

bekräftigend, dass das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten auf das besetzte palästinensische Gebiet, einschließlich Ost-Jeruselems, Anwendung findet,

unter Hinweis auf das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 9. Juli 2004 über die Rechtsfolgen des Baus einer Mauer in dem besetzten palästinensischen Gebiet¹ sowie unter Hinweis auf ihre Resolution [ES-10/15](#) vom 20. Juli 2004,

insbesondere *unter Missbilligung* des Baus und der Ausweitung der Siedlungen in Ost-Jerusalem und seiner Umgebung, einschließlich der Maßnahmen betreffend den sogenannten E-1-Plan, des Baus der Mauer, der Zerstörung palästinensischer Wohnhäuser und anderer ziviler Infrastruktur, der Vertreibung einer hohen Zahl palästinensischer Familien, einschließlich Beduinen-Familien, der Einschränkungen des Zugangs der Palästinenserinnen und Palästinenser zu und ihrer Wohnsitznahme in Ost-Jerusalem, einschließlich des Entzugs der Wohnsitzrechte, und der weiteren Isolierung der Stadt von dem übrigen besetzten palästinensischen Gebiet durch Israel und mit dem Ausdruck ernster Besorgnis über die andauernde Schließung palästinensischer Institutionen in der Stadt sowie über Akte der Provokation und der Aufwiegelung, namentlich durch israelische Siedlerinnen und Siedler, auch gegen heilige Stätten,

mit dem Ausdruck ihrer ernsten Besorgnis über die mögliche Vertreibung palästinensischer Familien aus Häusern, die sie seit Generationen bewohnen, in den Stadtvierteln Sheikh Jarrah und Silwan in Ost-Jerusalem und unter nachdrücklicher Ablehnung aller derartigen einseitigen Maßnahmen, die völkerrechtswidrig sind und das ohnehin schon angespannte und fragile Umfeld noch weiter zu belasten drohen,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die israelischen Ausgrabungen, die in der Altstadt Jeruselems durchgeführt werden, auch an religiösen Stätten und in deren Umgebung,

unter Hinweis auf die Presseerklärung des Sicherheitsrats vom 17. September 2015 zu Jerusalem, in der der Rat unter anderem forderte, Zurückhaltung zu üben, provozierende Handlungen und Worte zu unterlassen und den historischen Status quo am Haram al-Sharif – in Wort und Tat – unverändert aufrechtzuerhalten sowie das in Jerusalem anwendbare Völkerrecht, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen und des humanitären Völkerrechts, uneingeschränkt zu achten,

erneut erklärend, dass die internationale Gemeinschaft über die Vereinten Nationen ein legitimes Interesse an der Frage der Stadt Jerusalem und dem Schutz der einzigartigen spirituellen, religiösen und kulturellen Dimension der Stadt hat, wie aus den entsprechenden Resolutionen der Vereinten Nationen über diese Frage hervorgeht,

sowie erneut erklärend, dass die Stadt Jerusalem für die drei monotheistischen Religionen wichtig und heilig ist,

¹ Siehe [A/ES-10/273](#) und [A/ES-10/273/Corr.1](#).

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Situation im Nahen Osten²,

1. *wiederholt ihre Feststellung*, dass alle von der Besatzungsmacht Israel unternommenen Maßnahmen, die darauf gerichtet sind, die Heilige Stadt Jerusalem ihren Gesetzen, ihrer Rechtsprechung und ihrer Verwaltung zu unterstellen, rechtswidrig und somit null und nichtig sind und keinerlei Gültigkeit besitzen, und fordert Israel auf, alle derartigen rechtswidrigen und einseitigen Maßnahmen sofort zu beenden;

2. *betont*, dass eine umfassende, gerechte und dauerhafte Lösung der Frage der Stadt Jerusalem die legitimen Anliegen sowohl der palästinensischen als auch der israelischen Seite im Einklang mit dem Völkerrecht berücksichtigen und auch international garantierte Bestimmungen enthalten soll, die die Religions- und Gewissensfreiheit ihrer Bewohnerinnen und Bewohner sowie den ständigen, freien und ungehinderten Zugang von Menschen aller Religionen und Staatsangehörigkeiten zu den heiligen Stätten sicherstellen;

3. *betont außerdem* die Notwendigkeit, dass die Parteien Ruhe bewahren und Zurückhaltung üben sowie provozierende Handlungen, Aufwiegelungen und Hetzreden unterlassen, insbesondere in religiös und kulturell sensiblen Bereichen, und bekundet ihre ernste Besorgnis insbesondere über die jüngste Serie schwerwiegender negativer Vorfälle in Ost-Jerusalem;

4. *fordert* die Achtung des historischen Status quo an den heiligen Stätten Jerusalems in Wort und Tat und legt allen Seiten eindringlich nahe, sofort gemeinsam darauf hinzuwirken, die Spannungen abzubauen und alle Provokationen, Aufwiegelungen und Gewalttaten an den heiligen Stätten in der Stadt einzustellen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundsiebzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

*42. Plenarsitzung
1. Dezember 2021*

² A/76/194.